



Inhalt

Seite

Rechtsverordnungen

Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang Pädagogik der frühen Kindheit 1

Rechtsverordnungen

Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang Pädagogik der frühen Kindheit

Vom 29. Juni 2010

Gemäß § 6 Nr. 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. April 2010 (GVBl. S. 111) erlässt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Rechtsverordnung:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium; Vollzeitstudium oder Teilzeitstudium
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 4 Gemeinsamer Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Zentraler Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Zuständigkeiten
- § 7 Prüfungsaufbau
- § 8 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
- § 10 Credit-Points
- § 11 Art der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und besondere Verfahren
- § 14 Praktika
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Schutzbestimmung entsprechend dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend § 32 Abs. 4 LHG

II. Bachelorprüfung

- § 22 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 23 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 24 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit (Bachelorthesis)
- § 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis
- § 26 Zusatzmodule
- § 27 Mündliche Prüfung (Kolloquium)
- § 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 29 Bachelorgrad und Bachelorurkunde
- § 30 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Experimentierklausel

B. Besonderer Teil

- § 33 Studienziel
- § 34 Bestandteile des Studienganges
- § 35 Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen
- § 36 Studienaufbau und Prüfungen
- § 37 Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote

C. Schlussbestimmungen

- § 38 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
- Anlagen 1–5

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Pädagogik der frühen Kindheit (Studiengang) an der Evangelischen Hochschule Freiburg (Hochschule).

§ 2

Zulassung zum Studium; Vollzeitstudium oder Teilzeitstudium

(1) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Voraussetzungen des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zum Studium hat Zugang, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung oder der Fachhochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorweisen kann oder die Eignungsprüfung entsprechend der gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über die Eignungsprüfung für das Studium im Studiengang Frühe Bildung und Erziehung (Elementarpädagogik) bestanden hat sowie
2. eine mindestens sechswöchige Berufserfahrung in einer anerkannten Institution der Pädagogik der frühen Kindheit (Praktikum) nachweist und
3. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.

(3) Die Zulassung an der Hochschule ist zusätzlich abhängig von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr, des Beitrags für das Studentenwerk Freiburg sowie der vertraglich vereinbarten Studienentgelte. Das Nähere bestimmt die Gebührenregelung der Hochschule. Über die Zahlung der Studienentgelte für die Teilnahme am Studiengang ist mit der bzw. dem Studierenden eine schriftliche privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.

(4) Es kann die Zulassung in ein Vollzeitstudium oder in ein Teilzeitstudium beantragt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsamtes (§ 4) ist ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium (und umgekehrt) möglich.

(5) Das Nähere über das Zulassungsverfahren regelt die Hochschule in einer Immatrikulationsordnung und gegebenenfalls in weiteren Regelungen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungen beträgt 210 Credit-Points (§§ 10, 34). Näheres regelt Abschnitt B (Besonderer Teil).

(2) Die Anzahl der pro Semester zu erwerbenden ECTS-Punkte beträgt bei einem Vollzeitstudium 27 bis 33 Punkte (Anlage 1), bei einem Teilzeitstudium 12 bis 18 Punkte (Anlage 2). Insgesamt können in beiden Varianten des Studiengangs (§ 2 Abs. 4) einschließlich Abschluss jeweils 210 ECTS-Punkte erworben werden.

(3) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Vollzeitstudiengang sieben Semester. Im Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit 14 Semester.

(4) Studierende können auf schriftlichen Antrag bei Nachweis einer besonders studienerschwerenden Lebenslage, insbesondere wenn sie mit einem Kind unter zehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen ablegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 8 Abs. 3 und 4 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein zehntes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen der Hochschule unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Gemeinsamer Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Zentraler Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss der Hochschule zuständig.

(2) Für die administrative Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung und zur Unterstützung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ist ein Prüfungsamt eingerichtet.

(3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss hat acht Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.

(4) Wer dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss vorsitzt, wird in Absprache mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (Wissenschaftsministerium) von der Hochschule bestimmt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes, die Leiterin bzw. der Leiter des Praxisamtes und die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereiches, dem der Studiengang zugeordnet ist, sind von Amts wegen Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes hat von Amts wegen die Stellvertretung der bzw. des Vorsitzenden inne. Die weiteren Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren bestellt. Andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die bzw. der Vorsitzende führt gemeinsam mit der Leitung des Prüfungsamtes die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses.

(5) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorthesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.

(6) Zu den Aufgaben des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gehören insbesondere:

1. Entscheidung bezüglich Koordination der Organisation und Durchführung der Modulprüfungen;
2. Entscheidung bezüglich Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen an der Hochschule, soweit sie inhaltlich übereinstimmende Regelungen treffen;
3. Entscheidung über eine zweite Wiederholung (§ 19 Abs. 4) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG.

Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes übertragen.

(7) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) An der Hochschule wird ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem vom Wissenschaftsministerium auf Vorschlag der Hochschule bestimmten Vorsitzenden, der Rektorin bzw. dem Rektor, der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes. Dem Zentralen Prüfungsausschuss obliegt die Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen

bzw. Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen. Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorthesis und die mündlichen Prüfungen die Prüfende bzw. den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der Vorgeschlagenen.

(3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zur oder zum Prüfenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6

Zuständigkeiten

Zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 16),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 18) und
3. über die Bestellung der Prüfenden (§ 5)

ist die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes. Zeugnisse und Urkunden (§§ 28, 29) werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

§ 7

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Abschlussarbeit mit mündlicher Prüfung (Bachelorthesis mit Kolloquium). Die Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen oder einem Lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Abschnitt B (Besonderer Teil) werden die Modulprüfungen der Bachelorprüfung sowie die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug zu Modulen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

(2) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich

unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist. Die Anfertigung einer Gruppenprüfung ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüferinnen und Prüfern bekannt zu geben.

(3) Studienbegleitende Modulprüfungen sind jeweils zeitnah zum entsprechenden Modul durchzuführen. Die Prüfungstermine werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen.

§ 8

Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

(1) Die Prüfungsleistungen zur Bachelorprüfung sollen bei einem Vollzeitstudium bis zum Abschluss des siebten Semesters abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.

(2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Bachelorthesis informiert. Den Studierenden werden für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

(3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung nicht spätestens zwei Semester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten. Das Gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Bachelorprüfung insgesamt mehr als drei Studiensemester beträgt (§ 34 Abs. 2 LHG).

(4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu zwei Jahre nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

§ 9

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß zu dem Bachelorstudiengang zugelassen ist und die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat und zudem eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem entsprechend § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule bzw. Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. in demselben oder in einem entsprechend § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

§ 10

Credit-Points

(1) Entsprechend dem Arbeitsaufwand der Studierenden durch Lehrveranstaltungen („Workload“), Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module Credit-Points entsprechend den Tabellen in Abschnitt B (Besonderer Teil) vergeben. Ein Credit-Point entspricht dabei einer Belastung von ca. 30 Arbeitsstunden.

(2) Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind mindestens 210 Credit-Points notwendig.

§ 11

Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.

(2) Prüfungsleistungen können

1. durch mündliche Prüfungsleistungen (§ 12),
2. schriftlich durch Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13),
3. durch Referate,
4. durch Hausarbeiten,
5. durch praktische Arbeiten und
6. durch besondere Verfahren (§ 13)

erbracht werden.

(3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Krankheit oder Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird nach Anhörung der bzw. des Beauftragten der Hochschule für die Belange von Studierenden mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit vom Prüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer ver-

längerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

**§ 12
Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 5) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person 20 Minuten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in Abschnitt B (Besonderer Teil).

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

**§ 13
Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten
und besondere Verfahren**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird in Abschnitt B (Besonderer Teil) festgelegt.

(4) Prüfungsleistungen können auch in anderen Formen und Verfahren erbracht werden. Zu den besonderen Verfahren gehören insbesondere Nachweise von theoretisch fundierter fachlicher Reflexion und Integration der Inhalte eines Moduls (Portfolio). Die besonderen Verfahren werden vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss inhaltlich und methodisch profiliert und vom Prüfungsamt den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Das Weitere regelt Abschnitt B (Besonderer Teil).

**§ 14
Praktika**

(1) Im Vollzeitstudium sind im zweiten, vierten und fünften Semester drei jeweils mehrwöchige und betreute Praktika vorgesehen (s. Anlage 3). Im Teilzeitstudium sind diese Praktika im vierten, sechsten, achten und elften Semester angesiedelt (ein größeres Praktikum wird geteilt).

(2) Das jeweils zuletzt zu absolvierende Praktikum hat eine Dauer von drei Monaten und ist nach Möglichkeit im Ausland oder in einer frühpädagogischen Einrichtung mit deutlichem interkulturellen Bezug zu erbringen.

(3) Die mit den Praktika verbundenen Qualifikationsziele, der Umfang der Praktika, die Praktikumsbetreuung und die Modulprüfungsleistungen sind in den Beschreibungen zu den Modulen „Diagnostische Fallarbeit in der Frühpädagogik“, „Vor- und Nachbereitung Lernort Praxis“ sowie „Frühpädagogische Handlungsfelder – internationale Perspektive“ im Modulkatalog aufgeführt. Angaben zur Organisation und zur Auswahl bzw. Anerkennung von Praxisstellen sind in Handreichungen genannt, die vom Praxisamt ausgegeben werden.

**§ 15
Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 4,7 als auch 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Abschnitt B (Besonderer Teil) ein besonderes Gewicht beigemessen. Die Fachnote lautet:

1. Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
5. bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 18 Abs. 1 S. 2 bleibt unberührt.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote nach § 37 gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit es auf die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen ankommt, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich (§ 3 Abs. 4).

(4) Versucht jemand, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist eines Monats verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 S. 1 und 2 vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 17

Schutzbestimmung entsprechend dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit

(1) Auf Antrag einer Studierenden an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu gesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorthesis, einer Hausarbeit bzw. sonstiger schriftlicher Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema zur Bearbeitung.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den im Abschnitt B (Besonderer Teil) bestimmten Fällen ist eine Modulprüfung

mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden und die Bachelorthesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde sowie die Credit-Points gemäß § 10 erreicht sind.

(3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorthesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Bachelorthesis wiederholt werden können.

(4) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 19

Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen bzw. Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) In den Fällen von § 18 Abs. 1 S. 2 ist nur eine einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann auf der Basis der Evaluation der Studien- und Prüfungsordnung beschließen, dass bestimmte Leistungsnachweise unabhängig von der Regelung des Absatzes 1 wiederholt werden können.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist (Absatz 2), angerechnet, wenn sie an einer Universität oder der Evangelischen Hochschule Freiburg mindestens gleichwertigen Hochschule bzw. Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erbracht wurden. Eine Anerkennung unter Auflagen ist zulässig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter Einbeziehung von bereits erreichten Credit-Points vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie bereits erreichte Credit-Points zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Universitäten, anderen Hochschulen und in staatlich anerkannten Fernstudien-Einrichtungen und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(6) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten trifft im Einzelfall der Gemeinsame Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studiengang.

§ 21

Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend § 32 Abs. 4 LHG

(1) Die berufsbezogene praktische Tätigkeit kann bei Vorliegen geeigneter Nachweise pauschal für das Modul „Fachpraktikum“ anerkannt werden (pauschale Anerkennung).

(2) Anerkennungsfähige Module gemäß Anlage 4 können auch in Form von Weiterbildungen erworben werden. Diese Weiterbildungen können in Kooperation mit anderen Trägern erfolgen, müssen aber durch die Hochschule zertifiziert sein. Die Weiterbildungen müssen mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Nach erfolgreichem (benotetem) Abschluss dieser zertifizierten Weiterbildungen werden diese automatisch für das Studium anerkannt (Anerkennung nach erfolgter Zertifizierung).

(3) In Kooperation mit Fachschulen für Sozialpädagogik können die gemäß Anlage 4 anerkennungsfähigen Module auch im Rahmen der Fachschulausbildung angeboten werden. Die für den Erwerb der jeweiligen Kompetenzen auf Hochschulniveau nötigen Inhalte werden gemeinsam von den beteiligten Fachschulen und der Hochschule präzise beschrieben, zusätzlich (fakultativ für die Fachschulschülerinnen und -schüler) vermittelt und geprüft („FS-Plus-Modell“). Diese Lehrveranstaltungen erfüllen somit die Kriterien einer Zertifizierung, die auch an Weiterbildungsmaßnahmen anzulegen sind (Anerkennung in Kooperation mit Fachschulen für Sozialpädagogik).

(4) Nach dem Absolvieren der theoretischen Fachschulausbildung können im Anerkennungsjahr zusätzliche – auf die Module des Studiengangs bezogene – Lehrveranstaltungen besucht werden. Diese können zeitlich an den Studientagen der Schulen angeboten werden. Diese Veranstaltungen werden durch die Hochschule durchgeführt. Die auf diese Weise erbrachten Nachweise werden bei erfolgreichem Abschluss dieser Lehrveranstaltungen später bei Aufnahme eines Studiums für das jeweilige Modul anerkannt und können bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen eine Verkürzung der Studiendauer um zwei Semester ermöglichen. Als weitere Voraussetzung muss dafür die propädeutische Lehrveranstaltung gemäß Absatz 6 erfolgreich absolviert werden (Anerkennung nach erfolgreichem Besuch vorbereitender Lehrveranstaltungen).

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss als Erzieherin bzw. als Erzieher können an den regulären Modulprüfungen der gemäß Anlage 4 anerkennungsfähigen Module teilnehmen. Sie müssen grundsätzlich schriftlich nachweisen, wie sie die Kompetenzen, die in den Prüfungen erfasst werden, erworben haben. Dies kann über Weiterbildungen oder/und Selbststudium oder/und spezifische Praxisreflexionen erfolgt sein (Anerkennung nach Teilnahme an Modulprüfung [Äquivalenzprüfung]).

(6) Wenn Bewerberinnen bzw. Bewerber die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen beantragen, so muss vor Aufnahme des Studiums eine propädeutische Lehrveranstaltung im Umfang von fünf ECTS-Punkten – dies entspricht insgesamt 150 Stunden Präsenzzeit und Selbststudium – zum Thema Wissenschaftstheorie und Wissenschaftliches Arbeiten erfolgreich absolviert werden. Eine entsprechende Lehrveranstaltung wird mindestens einmal im Jahr unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn im Wintersemester durch die Hochschule angeboten.

Diese Lehrveranstaltung ist teilweise ein – in jedem Fall zu absolvierender – Teil des Moduls „Humanwissenschaftliche Grundlagen“ (mit insgesamt zwölf ECTS-Punkten). Sind auch die Voraussetzungen für eine Anerkennung der übrigen Inhalte bzw. Kompetenzen in diesem Modul gegeben, kann das gesamte Modul „Humanwissenschaftliche Grundlagen“ mit zwölf ECTS-Punkten anerkannt werden. Falls diese propädeutische Veranstaltung nicht vor Aufnahme des Studiums erfolgreich absolviert wird, muss eine entsprechende Veranstaltung im Rahmen des regulären Studiums besucht werden. Eine Verkürzung der Studiendauer ist in diesem Falle nicht möglich.

(7) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können von den in Anlage 4 aufgeführten grundsätzlich anerkennungsfähigen Modulen insgesamt maximal 60 ECTS-Punkte angerechnet werden.

II. Bachelorprüfung

§ 22

Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Bachelorstudienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob die für die Gestaltung und wissenschaftliche Entwicklung der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 7 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Studiums durchgeführt.

§ 23

Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) In Abschnitt B (Besonderer Teil) wird für die Bachelorprüfung festgelegt, welche Modulprüfungen abzulegen sind.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Prüfungsfächer nach Maßgabe der in Abschnitt B (Besonderer Teil) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit (Bachelorthesis)

(1) Die Bachelorthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Auf Antrag kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss in begründeten Fällen einer späteren Ausgabe des Themas der Bachelorthesis zustimmen.

(2) Die Ausgabe des Themas der Bachelorthesis erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Bachelorthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen (Vollzeitstudium) bzw. 20 Wochen (Teilzeitstudium). Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer entsprechend der vorgesehenen Credit-Points so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorthesis eingehalten werden kann.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu stellen, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von 16 Wochen (im Vollzeitstudium) bzw. 20 Wochen (im Teilzeitstudium) gewährt wird.

(6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Bachelorthesis einmal um höchstens zwei Monate (im Vollzeitstudium) bzw. drei Monate (im Teilzeitstudium) verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsamt eingegangen sein. Die Entscheidung über eine Verlängerung, die vier Wochen überschreitet, trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers.

(7) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Bachelorthesis, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Bachelorthesis sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(8) Die Bachelorthesis ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Prüfungsamt kann auch andere Sprachen zulassen, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist.

Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Bachelorthesis unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Bachelorthesis, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung in Deutsch, die mindestens fünf Seiten umfasst.

(9) Die Bachelorthesis muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis ist fristgerecht gedruckt in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich kann im Verdachtsfall eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorthesis hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Bachelorthesis oder anderweitige Studienabschlussarbeit eingereicht wurde.

(3) Die Bachelorthesis ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll die bzw. der Betreuende der Bachelorthesis sein. Eine bzw. einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor oder hauptamtliche Lehrkraft sein. Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Bachelorthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 26

Zusatzmodule

Studierende können sich einer Modulprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Modulprüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 27**Mündliche Prüfung (Kolloquium)**

Die Bachelorprüfung schließt mit einer mündlichen Prüfung (Kolloquium) ab.

§ 28**Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 15 Abs. 2 bis 4 aus den Modulnoten, der Note der Bachelorthesis und der Note des Kolloquiums. In Abschnitt B (Besonderer Teil) wird für einzelne Modulnoten, die Note der Bachelorthesis und die Note des Kolloquiums eine besondere Gewichtung vorgesehen.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Bachelorthesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 15 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Zusatz in Klammern zu versehen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 29**Bachelorgrad und Bachelorurkunde**

(1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis (§ 28) wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Das Zeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.

(3) Ferner werden in einem Diploma Supplement die Studienrichtung sowie auf Antrag die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer aufgenommen. Es enthält darüber hinaus detaillierte Information über das Studienprogramm (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Informationen). Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen Text, in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird. Es wird in der Standardform in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 30**Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 16 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorthesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tat-

sache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 32**Experimentierklausel**

Im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Hochschule können einzelne, in Abschnitt B (Besonderer Teil) der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen probeweise durch andere ersetzt, in ihrer Lage verlegt oder mit anderen Prüfungsleistungen abgeprüft werden. Voraussetzung für die Erprobung in diesem Sinne ist ein entsprechender Beschluss der Fachbereichsräte, des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und des Senates der Hochschule. Die Erprobung von Lehrveranstaltungen ist systematisch auszuwerten. Im Kuratorium der Hochschule ist über die Erfahrungen Bericht zu erstatten.

B. Besonderer Teil**§ 33****Studienziel**

(1) Der Studiengang (im Vollzeit- und im Teilzeitstudium) vermittelt grundlegende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in der fächerübergreifenden wissenschaftlichen und frühpädagogischen Beschäftigung mit Fragen der Betreuung, Erziehung und Bildung von jungen Kindern im Alter von sechs Monaten bis zwölf Jahren (mit dem Schwerpunkt drei bis sechs Jahre). Frühpädagogische Professionalität bezieht sich dabei sowohl auf Aspekte des Wissens und Könnens im beruflichen Umfeld (fachliche und methodische Kompetenz) als auch auf Aspekte sozialer Kompetenz, Reflexivität und auf berufliche bzw. Werte-Orientierungen (Lernkompetenz und Selbstkompetenz).

(2) Die Vermittlung und Erarbeitung der in Absatz 1 genannten Studienziele und Kompetenzen erfolgt beim Studiengang (Vollzeit- und Teilzeitvariante) innerhalb entsprechender Module (Anlage 1 und 2) und insbesondere durch kurrikular integrierte Praktika (Anlage 3).

§ 34

Bestandteile des Studienganges

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 210 Credit-Points, die in 115 Semesterwochenstunden (SWS) erbracht werden.

(2) Das Bachelorstudium gliedert sich jeweils in sechs Studienbereiche:

1. Erziehungs- und bezugswissenschaftliches Wissen und Können;
2. Gestaltung von Bildungssituationen;
3. Umgang mit Unterschiedlichkeit und Kindern in besonderen Ausgangslagen;
4. Handeln im Lernort Praxis;
5. Professionswissen und -können;
6. Vernetzung und Arbeiten mit dem Umfeld.

Diese Studienbereiche umfassen meist mehrere Module, deren Anordnung im Studienverlauf sich aus Anlage 1 (Vollzeitstudium) bzw. Anlage 2 (Teilzeitstudium) ergibt.

(3) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten (hieraus errechnen sich die Semesterwochenstunden, SWS), Zeiten des Selbststudiums und der Prüfungsvorbereitung zusammen.

(4) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul sind eine bestimmte Anzahl von Credit-Points (CP) zugeordnet.

Das Studium umfasst insgesamt 210 Credit-Points.

(5) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Übersichtstabelle in Anlage 3.

(6) Die Form, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 11 festgelegt.

(7) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen sind mit dem Vermerk LÜP gekennzeichnet.

§ 35

Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu den §§ 33 Abs. 2 und 34 (Anlage 3) durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

§ 36

Studienaufbau und Prüfungen

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 3.

(2) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Module sind zu benoten und für die Bildung der Gesamtnote relevant.

(3) Bei den studienbegleitenden Modulprüfungen der Module

1. „Bewegung, Ausdruck und Gestaltung 1“,
2. „Fachpraktikum“

erfolgt keine Benotung, sondern nur das Testat „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

§ 37

Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote für den Bachelor-Abschluss setzt sich zusammen:

1. aus dem nach ECTS-Punkteanteil gewichteten Durchschnitt der Noten aller benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen sowie
2. der Note für die Bachelorthesis und
3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.

(2) An der Gesamtnote nach Absatz 1 hat Absatz 1 Nr. 1 einen Anteil von 80 %, Nr. 2 einen Anteil von 15 % und Nr. 3 einen Anteil von 5 %.

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft und ist anzuwenden bei einer Aufnahme des Studiums in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2010/2011.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit vom 14. Juli 2004 (GVBl. S. 170; Nr. 10 a, S. 1) hinsichtlich der Studierenden, die das Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen, außer Kraft.

(3) Im Falle der Aufnahme des Studiums in diesem Studiengang zum Wintersemester 2008/2009 oder früher bleibt die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung in Geltung.

(4) Im Falle der Aufnahme des Studiums in diesem Studiengang zum Wintersemester 2009/2010 ist die in Absatz 1 genannte Studien- und Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden.

Anlagen zu den §§ 14, 21, 33, 34 und 36:

Anlage 1 (zu § 33f.): Modulübersichtstabelle (Vollzeitstudium)

Sem.	Module				
1.	1 Humanwissenschaftliche Grundlagen		2 Berufsfeld-spezifische Grundlagen	3 Bereichsüber-greifende und bereichsspezifische Entwicklung ...	4 Grundlagen frühpädagogischer Beobachtungs- und Diagnosekonzepte
2.	5 Didaktik und Methodik der Frühpädagogik	6 Bewegung, Ausdruck und Gestaltung 1	7 Welterschließung 1	8 Sprache als Schlüssel zur Welt 1	9 Diagnostische Fallarbeit in der Frühpädagogik
3.	10 Religiöse und philosophische Bildungsprozesse mit Kindern	11 Bewegung, Ausdruck und Gestaltung 2	12 Welterschließung 2	13 Sprache als Schlüssel zur Welt 2	14 Seelische und körperliche Gesundheit
4.	15 Vor- und Nachbereitung Lernort Praxis			16 Fachpraktikum	
5.	17 Vertiefung der Bildungsbereiche	18 Zusammenarbeit mit Eltern	19 Kinder mit Lern-, Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten	20 Frühpädagogische Handlungsfelder – internationale Perspektive	
6.	21 Anwendung wissenschaftlicher Methodik 1	22 Sozialräumliche Bezüge und Kooperationsformen von Kindertageseinrichtungen	23 Gemeinsame Erziehung und frühe Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung ...	24 Diversity – Umgang mit Vielfalt und Fremdsein	
7.	25 Übergänge gestalten	26 Management von Kindertageseinrichtungen		27 Anwendung wissenschaftlicher Methodik 2	

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Zeile	= Semester (30 ECTS-Punkte pro Semester, außer 5. Semester: 33 ECTS-Punkte und 6. Semester: 27)
Zelle	= schmalste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten
Studienbereiche	1 = Erziehungs- und bezugswissenschaftliches Wissen und Können
	2 = Gestaltung von Bildungssituationen
	3 = Umgang mit Unterschiedlichkeit und Kindern mit besonderen Ausgangslagen
	4 = Handeln im Lernort Praxis
	5 = Professionswissen und -können
	6 = Vernetzung und Arbeiten mit dem Umfeld

Anlage 2 (zu § 33f.): Modulübersichtstabelle (Teilzeitstudium)

Sem.	Module		Σ ECTS-Punkte	
1.	Humanwissenschaftliche Grundlagen ¹	Berufsfeldspezifische Grundlagen ²	18	
2.	Didaktik und Methodik der Frühpädagogik ⁵	Bewegung, Ausdruck und Gestaltung 1 ⁶	Welterschließung 1 ⁷	18
3.	Religiöse und philosophische Bildungsprozesse mit Kindern ¹⁰	Bereichsübergreifende und bereichsspezifische Entwicklung ... ³	Grundlagen frühpädagogischer Beobachtungs- und Diagnosekonzepte ⁴	18
4.	Sprache als Schlüssel zur Welt 1 ⁸	Diagnostische Fallarbeit in der Frühpädagogik ⁹		12
5.	Bewegung, Ausdruck und Gestaltung 2 ¹¹	Welterschließung 2 ¹²	Sprache als Schlüssel zur Welt 2 ¹³	18
6.	Vor- und Nachbereitung Lernort Praxis a ^{15a}	Fachpraktikum a ^{16a}		14
7.	Vertiefung der Bildungsbereiche ¹⁷	Kinder mit Lern-, Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten ¹⁹	Seelische und körperliche Gesundheit ¹⁴	18
8.	Vor- und Nachbereitung Lernort Praxis b ^{15b}	Fachpraktikum b ^{16b}		16
9.	Übergänge gestalten ²⁵	Zusammenarbeit mit Eltern ¹⁸		12
10.	Gemeinsame Erziehung und frühe Bildung von Kindern ²³	Diversity – Umgang mit Vielfalt und Fremdsein ²⁴		15
11.	Frühpädagogische Handlungsfelder – internationale Perspektive ²⁰			15
12.	Anwendung wissenschaftlicher Methodik 1 ²¹	Sozialräumliche Bezüge und Kooperationsformen ²²		12
13.	Management von Kindertageseinrichtungen ²⁶			12
14.	Anwendung wissenschaftlicher Methodik 2 ²⁷			12

Anlage 3 (zu §§ 14, 33, 34, 36): Modultabelle (semesterweise Auflistung)

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	HS	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
1	M 1/1 Humanwissenschaftliche Grundlagen	12	1a Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	V	EH	1	15	15	Hausarbeit
			1b Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	Ü	EH	1	15	45	
			1c Grundlagen kindlicher Konstruktion von Selbst, Welt und einem guten Leben: Religiöse, psychologische und philosophische Perspektiven (Ringvorlesung)	V	EH	2	30	30	
			1d Pädagogik und interdisziplinäre Zugänge zu Kindheit und Jugend	S	EH	2	30	60	
			1e Kinder in sozialen und gesellschaftlichen Bezügen (Ringvorlesung)	V	EH	2	30	30	
			1f Zusammenführung disziplinärer Sichtweisen (Fall, Situation, Feld)	Ü	EH	1	15	45	
	M 1/2 Berufsfeldspezifische Grundlagen	6	2a Geschichte und Perspektiven des Berufsfeldes (Ringvorlesung)	V	EH	1	15	30	Hausarbeit oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
			2b Vertiefung und Umsetzung: Fachliche und rechtliche Standards und Entwicklungen im Berufsfeld	S	EH	3	45	90	
	M 1/3 Bereichsübergreifende und bereichsspezifische Entwicklung ...	6	3a Entwicklung in ausgewählten Bildungsbereichen (Ringvorlesung)	V	EH	2	30	60	Klausur
			3b Allgemeine Entwicklungs- und Lernpsychologie	S	EH	2	30	60	
	M 1/4 Grundlagen frühpädagogischer Beobachtungs- und Diagnosekonzepte	6	4a Beobachten, Dokumentieren und Reflektieren kindlicher Bildungsprozesse	S	EH	2	30	60	Lerntagebuch
			4b Grundlagen frühpädagogischer Testdiagnostik	S	EH	2	30	60	
	insgesamt 4 Module	30	12 zu belegende Veranstaltungen			21	315	585	4 Modulprüfungen
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	HS	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
2	M 2/5 Didaktik und Methodik der Frühpädagogik	6	5a Didaktik und Methodik	S	EH	3	45	90	Portfolio
			5b Grundlagen der Spielpädagogik	S	EH	1	15	30	
	M 2/6 Bewegung, Ausdruck und Gestaltung 1	6	6a Bewegung, Kunst, Medien, Musik, Textil (Ringvorlesung)	V	EH	1	15	15	Zusammenfassendes Lerntagebuch
			6b Künstlerische Praxis und Bewegungspraxis (teils geblockt)	Ü	EH	5	75	75	
	M 2/7 Welterschließung 1	6	7a Welterschließung aus technischer, historischer und geographischer Sicht	S	EH	2	30	60	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung oder Klausur
			7b Mathematik im Kindergarten – didaktische Fundierung	V	EH	1	15	15	
			7c Übungen zur Initiierung und Förderung mathematischer Grundfähigkeiten	Ü	EH	2	30	30	
	M 2/8 Sprache als Schlüssel zur Welt 1	6	8a Erstspracherwerb und (psycho-) linguistische Grundlagen	V	EH	2	30	30	Klausur
			8b Doppelter Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb und Schriftspracherwerb	PS	EH	2	30	90	
	M 2/9 Diagnostische Fallarbeit in der Frühpädagogik	6	9a Frühpädagogisches Diagnostik-Fallseminar	S	EH	2	30	30	Dokumentation mit Präsentation eigener Fallarbeiten
			9b Praktikum 1 (Blockpraktikum)	P	EH	-	-	120	
		insgesamt 5 Module	30	11 zu belegende Veranstaltungen			21	315	585
							900		

Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; P = Praktikum; PS = Projektseminar; Coll = Colloquium)

HS = Hochschule

SWS = Semesterwochenstunden Lehre

PZ = Präsenzzeit (ergibt sich aus der Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15)

SZ = Selbststudienzeit (ergibt sich aus der ECTS-Punktzahl, multipliziert mit 30 minus der Zahl bei PZ)

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	HS	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung	
3 WS	M 3/10 Religiöse und philosophische Bildungsprozesse mit Kindern	6	10a Grundlagen religiöser und philosophischer Bildung	Ü	EH	2	30	30	Lernbericht mit Hausarbeit	
			10b Einführung in die christliche Religion 1	V	EH	1	15	15		
			10c Einführung in die christliche Religion 2	S	EH	2	30	60		
	M 3/11 Bewegung, Ausdruck und Gestaltung 2	6	11a Praxis künstlerisch-medialer Erziehungs- und Bildungsprozesse	S	EH	2	30	60	Portfolio	
			11b Praxis musikalisch-rhythmischer Erziehungs- und Bildungsprozesse	S	EH	2	30	60		
	M 3/12 Welterschließung 2	6	12a Welterschließung 2 – Unbelebte und belebte Natur	S	EH	4	60	120	Klausur	
	M 3/13 Sprache als Schlüssel zur Welt 2	6	13a Sprachdiagnose	PS	EH	2	30	60	Hausarbeit mit Praxisbezug	
			13b Sprachförderung, Kommunikationsgestaltung und Lesesozialisation	S	EH	2	30	60		
	M 3/14 Seelische und körperliche Gesundheit	6	14a Seelische und körperliche Gesundheit in Kindertageseinrichtungen (Ringvorlesung)	V	EH	2	30	60	Hausarbeit	
			Wahlbereich (eine Veranstaltung ist auszuwählen)							
			14b Ernährungsbildung	S	EH	2	30	60		
			14c Mensch, Körper, Gesundheit (Kinder- und Infektionskrankheiten, Körperabwehr, Haushalts-, Lebensmittel- und Sozialhygiene, Wäschehygiene)	S	EH	2	30	60		
			14d Förderung der seelischen Gesundheit	S	EH	2	30	60		
			14e Gesundheit und Bekleidung	S	EH	2	30	60		
	14f [weitere alternative Angebote, z.B. Gesundheit von Erzieherinnen und Erziehern]	S	EH	2	30	60				
insgesamt 5 Module	30	10 zu belegende Veranstaltungen				21	315	585	5 Modulprüfungen	
							900			

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	HS	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
4 SS	M 4/15 Vor- und Nachbereitung Lernort Praxis	14	15a Praxisvor- und -nachbereitung	S	EH	1	15	135	Reflektionsgespräch über das Modul auf Grundlage des Praktikumsberichts
			15b Berufliche Identität	S	EH	1	15	30	
			15c Praktikumsbetreuung in den Bildungsbereichen (Tandem)	S	EH	3	45	90	
			15d Professionelle Beziehungsgestaltung zu Kindern	S	EH	2	30	60	
	M 4/16 Fachpraktikum	16	16a Praktikum 2	P	EH	-	-	480	Praktikumsbescheinigung und -bericht
insgesamt 2 Module	30	5 zu belegende Veranstaltungen				7	105	795	2 Modulprüfungen
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	HS	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
5 WS	M 5/17 Vertiefung der Bildungsbereiche	6	Die beteiligten Fächer bieten entweder zwei Seminare oder ein Projekt an:						Portfolio oder Lerntagebuch
			17a Vertiefung und Vernetzung der Bildungsbereiche	S	EH	2	30	60	
			17b Anwendung vernetzter Bildungsbereiche	S	EH	2	30	60	
			17c Vertiefung, Vernetzung und Anwendung der Bildungsbereiche	PS	EH	4	60	120	
	M 5/18 Zusammenarbeit mit Eltern	6	18a Grundlagen der Zusammenarbeit mit Eltern	V	EH	2	30	30	Fallklausur oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
			18b Methoden (Übung 1)	Ü	EH	1	15	45	
			18c Praxis-Vertiefung (Übung 2)	Ü	EH	1	15	45	
	M 5/19 Kinder mit Lern-, Verhaltens- und Entwicklungs- auffälligkeiten	6	19a Kinder mit Lern-, Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten – Merkmale, Entstehungsbedingungen, Interventionen und Prävention (Ringvorlesung)	V	EH	1	15	15	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
			Wahlbereich (es ist jeweils ein Seminar mit zugehöriger Übung auszuwählen)						
			19b Universelle und selektive Prävention	S	EH	2	30	60	
			19c Übung zur universellen und selektiven Prävention	Ü	EH	1	15	45	
			19d Interventionen und Fördermöglichkeiten in der Kindertageseinrichtung bei Kindern mit Lern-, Verhaltens- und Entwicklungs- störungen	S	EH	2	30	60	
	19e Übung zu spezifischen Fördermöglich- keiten in der Kindertageseinrichtung bei Kindern mit Lern-, Verhaltens- und Entwicklungsstörungen	Ü	EH	1	15	45			
	M 5/20 Frühpädagogische Handlungsfelder ...	15	20a Handlungsfelder der Frühpädagogik in internationaler Perspektive	S	EH	2	30	30	Praktikumsbescheini- gung und -bericht
20b Praktikum 3			P	EH	-	-	390		
insgesamt 4 Module		33	9–10 zu belegende Veranstaltungen			14	210	780	4 Modulprüfungen
							990		

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	HS	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
6 SS	M 6/21 Anwendung wissenschaftlicher Methodik 1	6	21a Qualitative und quantitative Datenanalysemethoden	V	EH	2	30	60	Klausur oder Hausarbeit
			21b Durchführung und Anwendung empirischer Forschungsmethoden	S	EH	2	30	60	
	M 6/22 Sozialräumliche Bezüge und Kooperationsformen von Kindertageseinrichtungen	6	22a Sozialräumliche Bezüge und kontextuelle Einbindungen von Kindertageseinrichtungen	S	EH	2	30	45	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder Portfolio
			22b Kooperationsformen und Vernetzung	S	EH	2	30	75	
	M 6/23 Gemeinsame Erziehung und frühe Bildung von ...	6	23a Theoretische und konzeptuelle Grund- lagen der Integrations-/Inklusionspädagogik	V	EH	1	15	30	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
			23b Theorie und Praxis der Inklusions- pädagogik in Kindertageseinrichtungen	S	EH	3	45	90	
	M 6/24 Diversity – Umgang mit Vielfalt und Fremdsein	9	24a Grundlagen einer Pädagogik der Vielfalt und Partizipation (Blockveranstaltung)	V	EH	1	15	15	Portfolio
			24b Geschlechtersensible Pädagogik	S	EH	2	30	50	
			24c Interreligiöse Pädagogik	S	EH	2	30	50	
			24d Interkulturelle Pädagogik	S	EH	2	30	50	
insgesamt 4 Module		27	10 zu belegende Veranstaltungen			19	285	525	4 Modulprüfungen
							810		

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	HS	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung		
7 WS	M 7/25 Übergänge gestalten	6	25a Grundlagen der Gestaltung von Übergängen	V	EH	1	15	15	Hausarbeit oder Portfolio		
			25b Übergang von der Familie in die Kindertageseinrichtung	S	EH	1	15	30			
			25c Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule	S	EH	1	15	30			
			Wahlbereich (ein Projekt ist auszuwählen und mit einem Seminar zu verknüpfen)								
			25d Projekt zum Übergang von der Familie in die Kindertageseinrichtung	PS	EH	1	15	45			
			25e Projekt zum Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule	PS	EH	1	15	45			
	M 7/26 Management von Kindertageseinrichtungen	12	26a Sozialmanagement	V	EH	1	15	30	Klausur oder Hausarbeit		
			26b Personalmanagement und Organisationsentwicklung	S	EH	2	30	60			
			26c Qualitätsmanagement: Grundlagen	V	EH	1	15	30			
			26d Qualitätsmanagement: Praxis	S	EH	2	30	60			
			26e Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising	S	EH	2	30	60			
	M 7/27 Anwendung wissenschaftlicher Methodik 2	12	27a Bachelorthesis	-	EH	-	5	295	-		
27b Mündliche Abschlussprüfung			-	EH	-	1	59				
insgesamt 3 Module		30	9 zu belegende Veranstaltungen			12	186	714	2 Modulprüfungen		
							900				

Sem. 1-7	insgesamt 27 Module	210	66-67 zu belegende Veranstaltungen (je nach Wahl)	115	1.731	4.569	26 Modulprüfungen	
							6.300	

**Anlage 4 (zu § 21):
Grundsätzlich anerkennungsfähige Module**

Aus der folgenden Auswahl der grundsätzlich anerkennungsfähigen Module sind insgesamt max. 60 ECTS-Punkte anrechnungsfähig:

1. Semester

- Modul 1 / 1 „Humanwissenschaftliche Grundlagen“ (12 ECTS-Punkte falls die propädeutische Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert wurde);
- Modul 1 / 2 „Berufsspezifische Grundlagen“ (6 ECTS-Punkte);
- Modul 1 / 3 „Bereichsübergreifende und bereichsspezifische Entwicklung“ (6 ECTS-Punkte, nur im Falle des Besuchs vorbereitender Lehrveranstaltungen, angeboten durch die Hochschule);
- Modul 1 / 4 „Grundlagen frühpädagogischer Beobachtungs- und Diagnosekonzepte“ (6 ECTS-Punkte, nur im Falle des Besuchs vorbereitender Lehrveranstaltungen).

2. Semester

- Modul 2 / 5 „Didaktik und Methodik der Frühpädagogik“ (6 ECTS-Punkte);

- Modul 2 / 6 „Bewegung, Ausdruck und Gestaltung 1“ (6 ECTS-Punkte);

- Modul 2 / 7 „Welterschließung 1“ (6 ECTS-Punkte);

- Modul 2 / 8 „Sprache als Schlüssel zur Welt 1“ (6 ECTS-Punkte);

- Modul 2 / 9 „Diagnostische Fallarbeit in der Frühpädagogik“ (6 ECTS-Punkte, nur im Falle des Besuchs vorbereitender Lehrveranstaltungen, angeboten durch die Hochschule).

3. Semester

- Modul 3 / 14 „Seelische und körperliche Gesundheit“ (6 ECTS-Punkte)

4. Semester

- Modul 4 / 15 „Vor- und Nachbereitung Lernort Praxis“ (von den 14 ECTS-Punkten des Moduls sind bis zu 5 ECTS-Punkte anerkennungsfähig, die Modulprüfung für dieses Modul muss erbracht werden);

- Modul 4 / 16 „Fachpraktikum“ (16 ECTS-Punkte, für die Anerkennung dieses Moduls ist nur ein Praktikumsnachweis erforderlich).

**Anlage 5 (zu § 21):
Exemplarische Studienverlaufspläne bei Anrechnung
von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen
Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß § 21**

Nr. 1

Anrechnung gemäß § 21 Abs. 1, 5 und 6

1. Im ersten Semester werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, angerechnet die Module „Humanwissenschaftliche Grundlagen“ und „Berufsspezifische Grundlagen“ (entspricht 18 ECTS-Punkten). Dafür sind drei Module zu jeweils sechs

ECTS-Punkten aus dem dritten Semester bereits im ersten Semester zu studieren.

2. Im zweiten Semester werden angerechnet die Module 2 / 5 bis 2 / 8 (entspricht 24 ECTS-Punkten). Dafür sind die verbleibenden Teile des Moduls „Vor- und Nachbereitung Lernort Praxis“ bereits im zweiten Semester zu studieren und das Modul „Sprache als Schlüssel zur Welt 2“ ebenfalls.

3. Daraus ergibt sich folgender exemplarischer Studienverlaufsplan (die letzten drei Semester entsprechen dem regulären Studienablauf):

Sem.	Module				
1.	10 Religiöse und philosophische Bildungsprozesse mit Kindern	11 Bewegung, Ausdruck und Gestaltung 2	12 Welterschließung 2	3 Bereichsübergreifende und bereichsspezifische Entwicklung ...	4 Grundlagen frühpädagogischer Beobachtungs- und Diagnosekonzepte
2.	15 Vor- und Nachbereitung Lernort Praxis (Restumfang 9 ECTS-Punkte)		[Zeitpuffer für Module die individuell evtl. doch nicht angerechnet werden konnten]	13 Sprache als Schlüssel zur Welt 2	9 Diagnostische Fallarbeit in der Frühpädagogik
3.	17 Vertiefung der Bildungsbereiche	18 Zusammenarbeit mit Eltern	19 Kinder mit Lern-, Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten	20 Frühpädagogische Handlungsfelder – internationale Perspektive	
4.	21 Anwendung wissenschaftlicher Methodik 1	22 Sozialräumliche Bezüge und Kooperationsformen von Kindertageseinrichtungen	23 Gemeinsame Erziehung und frühe Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung ...	24 Diversity – Umgang mit Vielfalt und Fremdsein	
5.	25 Übergänge gestalten	26 Management von Kindertageseinrichtungen		27 Anwendung wissenschaftlicher Methodik 2	

Nr. 2

Anrechnung gemäß § 21 Abs. 1 bis 6

1. Bei zusätzlicher erfolgreicher Anerkennung der nachfolgenden Module kann ein Einstieg in das dritte Studiensemester ohne die in Anlage 5 Nr. 1 dargelegten Verschiebungen erfolgen:

- Modul 1 / 3 „Bereichsübergreifende und bereichsspezifische Entwicklung“ (6 ECTS-Punkte, nur im Falle des Besuchs vorbereitender Lehrveranstaltungen durch die Hochschule);
- Modul 1 / 4 „Grundlagen frühpädagogischer Beobachtungs- und Diagnosekonzepte“ (6 ECTS-Punkte,

nur im Falle des Besuchs vorbereitender Lehrveranstaltungen durch die Hochschule);

- Modul 2 / 9 „Diagnostische Fallarbeit in der Frühpädagogik“ (6 ECTS-Punkte, nur im Falle des Besuchs vorbereitender Lehrveranstaltungen durch die Hochschule).

2. Werden die Module aufgrund von Vorleistungen ebenfalls angerechnet, ergibt sich folgender exemplarischer Studienverlaufsplan (das erste Semester hier entspricht weitestgehend dem dritten Semester des regulären Studiums; die drei letzten Semester entsprechen dem regulären Studienverlauf):

Sem.	Module				
1.	10 Religiöse und philosophische Bildungsprozesse mit Kindern	11 Bewegung, Ausdruck und Gestaltung 2	12 Welterschließung 2	13 Sprache als Schlüssel zur Welt 2	[Zeitpuffer für Module, die individuell evtl. doch nicht angerechnet werden konnten]
2.	15 Vor- und Nachbereitung Lernort Praxis (Restumfang 9 ECTS-Punkte)		[Zeitpuffer für Module, die individuell evtl. doch nicht angerechnet werden konnten]		
3.	17 Vertiefung der Bildungsbereiche	18 Zusammenarbeit mit Eltern	19 Kinder mit Lern-, Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten	20 Frühpädagogische Handlungsfelder – internationale Perspektive	
4.	21 Anwendung wissenschaftlicher Methodik 1	22 Sozialräumliche Bezüge und Kooperationsformen von Kindertageseinrichtungen	23 Gemeinsame Erziehung und frühe Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung ...	24 Diversity – Umgang mit Vielfalt und Fremdsein	
5.	25 Übergänge gestalten	26 Management von Kindertageseinrichtungen		27 Anwendung wissenschaftlicher Methodik 2	

Karlsruhe, den 29. Juni 2010

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B